

**Richtlinien für die Transportbegleitung bei der Deportation ins Generalgouvernement,
22. März 1942**

IV. Transportbegleitung.

Jedem Transportzug ist eine entsprechende ausgerüstete Begleitmannschaft (in der Regel Ordnungspolizei in Stärke von 1 Führer und 15 Mann) zuzuteilen. Bezüglich der Ausrüstung des Begleitkommandos wurde an die Stellen der Ordnungspolizei seitens des Hauptamtes Ordnungspolizei ein diesbezüglicher Erlaß herausgegeben (Anlage 4).

Dem Führer der Begleitmannschaft muß eine für die den Transport empfangende Dienststelle bestimmte namentliche Liste der mitgeführten Personen in zweifacher Ausfertigung ausgehändigt werden. Eine weitere Ausfertigung dieser Transportliste ist dem Reichssicherheitshauptamt - Ref. IV B 4 - sofort nach Abgang des Transportes vorzulegen. In der Transportliste sind ausser Personalien auch die Berufe anzuführen.

Staatsarchiv Würzburg, Gestapo Würzburg, hier: GHWK Bestand Wahler, Bd. 54, Heft 3, Nr. 5751, Richtlinien zur technischen Durchführung der Evakuierung von Juden in das Generalgouvernement (Trawniki bei Lublin), 22. März 1942 (S. 5 der Abschrift)